

**Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung
außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule
in der Gemeinde Bönen
vom 20.03.2008**

[redaktionelle Anmerkung: zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 23.12.10 zur Satzung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule in der Gemeinde Bönen vom 20.03.2008]

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 sowie des § 5 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) vom 30.10.2007 in Verbindung mit § 9 Abs. 4 SchulG sowie des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen vom 12.02.2003; geändert durch Runderlass vom 26.01.2006, hat der Rat der Gemeinde Bönen in seiner Sitzung am 21.02.2008 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Erhebung von Elternbeiträgen entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit als Gebühren für außerunterrichtliche Angebote im Rahmen der Durchführung der Offenen Ganztagschule im Primarbereich an den Bönener Grundschulen nach dem Rd.Erl. des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen v. 12.02.2003, zuletzt geändert mit Rd.Erl. v. 26.01.2006 sowie Essensbeiträge, sofern die Offenen Ganztagschulen im Primarbereich und ihre Kooperationspartner/-innen (Maßnahmeträger/-innen) über den Einzug der Essensbeiträge durch die Gemeinde Bönen – Schulverwaltung – erhoben und verwaltet werden.

§ 2

Angebot

Die Teilnahme an der Offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig.

§ 3

Anmeldung

- (1) Die Teilnahme von Schülern/-innen an der Offenen Ganztagschule ist von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten vor Schuljahresbeginn bei der Schulverwaltung schriftlich zu beantragen. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet für die Dauer eines Schuljahres.
- (2) Über die Aufnahme eines Kindes entscheidet die Schulträgerin nach Anzahl der vorhandenen Plätze.

§ 4
Elternbeitrag

Der Elternbeitrag berücksichtigt die unterschiedliche wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern und wird wie folgt festgesetzt:

Stufe	Bruttojahres- einkommen	Beitrag für 1 Kind im Monat
1	0 € -15.000 €	0 €
2	15.001 € - 20.000 €	15 €
3	20.001 € - 25.000 €	21 €
4	25.001 € - 31.000 €	29 €
5	31.001 € - 37.000 €	36 €
6	37.001 € - 43.000 €	45 €
7	43.001 € - 49.000 €	58 €
8	49.001 € - 55.000 €	69 €
9	55.001 € - 61.000 €	81 €
10	61.001 € - 67.000 €	93 €
11	67.001 € - 73.000 €	102 €
12	73.001 € - 79.000 €	109 €
13	79.001 € - 86.000 €	118 €
14	86.001 € - 93.000 €	129 €
15	93.001 € - 100.000 €	140 €
16	über 100.000 €	150 €

- (1) Die maximale monatliche Elternbeitragshöhe ist auf 150 € festgelegt.
- (2) Nehmen Geschwisterkinder einer Familie oder von Personen, die gemäß § 7 Abs. 2 und 3 an die Stelle der Eltern treten, die Betreuung in der OGS in Anspruch, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind.
- (3) Nehmen Geschwisterkinder Betreuung in Kindertagespflege oder in einer Kindertageseinrichtung in Anspruch und besucht ein Geschwisterkind die Offene Ganztagsgrundschule, so wird für das Kind in der Offenen Ganztagsgrundschule kein Beitrag erhoben.

§ 5

Entstehung des Beitrages und Beitragszeitraum

- (1) Die Beitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der OGS zum 01. des Aufnahmemonats. Sollte in begründeten Ausnahmefällen eine Aufnahme zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, so ist für den Monat der volle Betrag zu zahlen.
- (2) Die Beitragspflicht endet zum 31.07. eines jeden Jahres. Sollte die Teilnahme an der OGS zu einem früheren Zeitpunkt aus einem wichtigen Grund beendet werden, so ist für den Monat der Abmeldung der volle Beitrag zu zahlen.
- (3) Beitragszeitraum ist grundsätzlich der 01.08. – 31.07. eines jeden Jahres (Schuljahr). Die Beitragspflicht wird durch die Schließungszeiten nicht berührt.

§ 6

Fälligkeit des Beitrages

- (1) Der Elternbeitrag wird in 12 Monatsbeiträgen erhoben und ist jeweils zum 01. eines Monats fällig.
- (2) Über die Höhe der zu zahlenden Elternbeiträge erhalten die Zahlungspflichtigen einen Beitragsbescheid.
- (3) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung (Selbsteinzahlung) unter Angabe der hierfür erforderlichen Daten.
- (4) Die Eltern zahlen ein Essensgeld, wenn ihr Kind zum Essen angemeldet ist. Der Betrag wird monatlich im Nachhinein berechnet und die Zahlung wird ebenfalls über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung abgewickelt.
- (5) Die Eltern zahlen pauschal schultäglich 0,50 € für Getränke, Obst, Gebäck etc.. Der Betrag wird monatlich im Nachhinein gemeinsam mit dem Essensgeld berechnet. Die Abwicklung der Zahlung erfolgt ebenfalls mit dem Essensgeld.
- (6) Nicht gezahlte Beiträge unterliegen der Beitreibung im Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

§ 7 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner sind die Eltern, auf deren Veranlassung hin das Kind eine OGS besucht.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.
- (3) Wird bei Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag gemäß § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, so treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.
- (4) Die Eltern haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Einkommen

- (1) Die Elternbeiträge sind nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern gestaffelt. Diese Leistungsfähigkeit ergibt sich aus ihrem Einkommen. Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 3 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften sowie das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Eltern geldgesetz (BEEG) bleibt in Höhe der in § 10 Abs. 1 und 3 BEEG genannten Beträge bei der Ermittlung des maßgeblichen Einkommens unberücksichtigt.
- (2) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslange Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach dem Absatz 1 ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.
- (3) Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem ermittelten Einkommen abzuziehen.
- (4) Im Fall des unter § 7 Abs. 3 dieser Satzung genannten Personenkreises ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite

Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, dass sich aufgrund des Einkommens ein niedrigerer Beitrag ergibt.

§ 9

Nachweis des Einkommens

- (1) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr, es sei denn, im laufenden Beitragsjahr besteht eine andere Einkommenssituation. In diesem Fall werden sowohl bei der erstmaligen Ermittlung als auch im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen, die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr berücksichtigt. Hierfür wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch die Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht in diesem Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind oder das zu erwartende Jahreseinkommen vom 12fachen des Monatseinkommens so erheblich abweicht, dass eine andere Beitragsstufe erreicht wird, ist auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Bei der rückwirkenden Überprüfung von Elternbeiträgen wird das tatsächliche Einkommen im Kalenderjahr für die in diesem Kalenderjahr bestehende Beitragspflicht zugrundegelegt. Ergibt sich hier eine andere als die festgesetzte Beitragshöhe, so ist der Beitrag für den Zeitraum der Beitragspflicht in diesem Kalenderjahr neu festzusetzen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zu einem höheren Elternbeitrag führen können, sind unverzüglich anzugeben.
- (2) Bei der Aufnahme und danach auf Verlangen haben die Eltern der Schulträgerin schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß § 4 dieser Satzung ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe oder ohne den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisherige Regelung für die Erhebung von Elternbeiträgen zur Finanzierung außerunterrichtlicher Angebote im Rahmen der OGS (Ratsbeschluss vom 01.04.2004) aufgehoben.